



Platz- und Spielordnung des TV Letter

Die Platz- und Spielordnung ergänzt die Satzung des Vereins und regelt den allgemeinen Sportbetrieb auf der Anlage des TV Letters. Änderungen können im Interesse des Vereinswohls durch einfachen Beschluss des Vorstandes erfolgen.

1. Allgemeines

In der Satzung des Vereins sind die Rechte und Pflichten der Mitglieder beschrieben. Die Nutzung der Anlage und Tennisplätze ist grundsätzlich an die Mitgliedschaft und damit an die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gebunden. Bei Zahlungsrückständen oder Nichtzahlung besteht keine Spielberechtigung. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Nichtvereinsmitgliedern Spielberechtigungen erteilen.

Beginn und Ende der Tennissaison werden vom Vorstand festgelegt und frühzeitig bekannt gegeben. Diese Termine sind verbindlich. Verstöße können vom Vorstand sanktioniert werden.

Vorstand und Beauftragte des Vorstandes (i. d. R. der Platzwart) sind berechtigt die Nutzung der Plätze einzuschränken oder die Anlage zu sperren.

2. Nutzungsgrundsätze

Alle Mitglieder sind, auch in ihrem eigenen Interesse, angehalten, die Anlage mit allen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.

- a) Die Tennisplätze dürfen nur in Tennisbekleidung betreten und genutzt werden.
- b) Die Tennisschuhe müssen eine für Sandplätze geeignete Besohlung haben (keine Stollen- oder Rippenprofile, z. B. Joggingsschuhe).
- c) Der Verein haftet nicht bei Sachverhalten der Verkehrssicherungspflicht.
- d) Die Haftung des Vereins bei Beschädigungen oder Verlusten von Eigentum der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- e) Für fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen der Vereinsanlage haftet der Verursacher, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.
- f) Der Vorstand ist berechtigt, Verstöße gegen die Platz- und Spielordnung mit dem Entzug der Spielberechtigung zu ahnden. Umfang und Dauer werden dem Mitglied mitgeteilt. Bei wiederholten oder dauernden Verstößen kann ein Vereinsausschluss erfolgen (§5 Vereinsatzung).

3. Platzpflege

Die regelmäßige Platzpflege ist Bestandteil der Platznutzung. Verantwortlich und durchführend sind die Spieler. Dies gilt auch für den Punktspielbetrieb, Turniere und das Vereinstraining.

- a) Die Platzpflege ist innerhalb der unter Kapitel 4 genannten Spielzeiten durchzuführen.
- b) Vor und nach dem Spiel sind die Plätze ausreichend zu wässern, damit die Trittfestigkeit gegeben ist. Trockene Plätze dürfen nicht bespielt werden; ggf. ist auch während des Spieles nachzuwässern.
- c) Nach der Platznutzung sind die Plätze umfassend kreisförmig von außen nach innen abzuziehen.
- d) Nach dem Abziehen der Plätze sind alle Linien zu reinigen/fegen.
- e) Benutzte Geräte sind an den vorgesehenen Stellen wieder aufzuhängen.
- f) Abfall gehört in die Abfalleimer.
- g) Besonders zu Saisonbeginn sind Trittspuren und kleinere Löcher mit dem Abziehholz zu bearbeiten.
- h) Beim Spielbetrieb entstandene Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen oder dem Platzwart mitzuteilen.
- i) Bei oder nach Starkregen dürfen die Plätze nicht bespielt werden. Die Entscheidung zur Bespielbarkeit trifft der Platzwart.



4. Spielordnung

- a) Die Spielzeit beginnt mit dem Betreten des Platzes.
- b) Die Spielzeit für Einzel oder Doppel beträgt 30, 60 oder 90 Minuten.
- c) Platzreservierungen für Pflichtspiele und offizielle Trainingszeiten sind im Belegungsplan angezeigt und haben Vorrang.
- d) Während der Punktspielzeit steht jeder Mannschaft Trainingszeit zu. Die Anzahl der Plätze und der Zeitrahmen wird mit dem Sportwart zu Beginn einer jeden Saison festgelegt. Nach Beendigung der Punktspiele steht jeder Mannschaft nur ein Platz für 2 Std. pro Woche zu. Begründete Ausnahmen sind mit dem Vorstand abzustimmen.
- e) Die Platzbelegung erfolgt über das Online-Buchungssystem, welches unter der Adresse „<https://tvletter.courtbooking.de>“ zu erreichen ist. Alternativ kann eine Platzbelegung über die iOS und Android App „courtbooking.de“ oder über den Monitor im Umkleidetrakt der Vereinsanlage durchgeführt werden.
- f) Nach Beendigung der Spielzeit und Verlassen des Platzes kann erneut reserviert werden, sofern keine weitere Reservierung vorliegt oder keine anderen Spielberechtigten den Platz nutzen möchten. Veränderungen vor Ablauf oder während der Spielzeit sind nicht möglich.
- g) Jede Reservierung ist hinfällig, wenn die Spieler/innen 10 Minuten nach Beginn der Reservierungszeit den Platz nicht betreten haben.
- h) Es können zwei Reservierungen über das Online-Buchungssystem für 6 Tage im Voraus getätigt werden. Alle Mitglieder haben die Verpflichtung Plätze nur in einem angemessenen Rahmen zu buchen. Die Administratoren des Online-Buchungssystems können nachvollziehen, wer wie häufig die Plätze beansprucht. Sollten Luftbuchungen oder eine übermäßige Platzbelegung auffallen und dazu führen, dass andere Mitglieder weniger Chancen haben zu buchen, wird dies im Einzelfall besprochen. Führen die Möglichkeiten des Systems zu einer unfairen Verteilung, muss über die Änderung der hier aufgeführten Regeln nachgedacht werden.

5. Gastspielregelung

- a) Gäste sind auf der Anlage herzlich willkommen. Die Bestimmungen der Platz- und Spielordnung gelten grundsätzlich auch für Nichtvereinsmitglieder.
- b) Gäste sind nur mit einem Vereinsmitglied spielberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- c) Gäste müssen für die Spielberechtigung eine Gebühr gemäß gültiger Beitragsordnung entrichten. Verantwortlich für deren Zahlung ist das begleitende Vereinsmitglied. Hierfür ist bei Platzbelegung über das Online-Buchungssystem der Eintrag „Gast“ auszuwählen und der Vor- und Nachname des Gastspielers einzutragen.
- d) Gäste dürfen maximal 10mal in der Saison auf der Anlage spielen. Sofern sie noch im gleichen Jahr in den Verein eintreten, entfällt die Zahlung der Gastgebühr.

6. Vereinsheimordnung

- a) Die Sanitäranlagen, Umkleiden, Küche und Vereinsheim sind ordentlich und aufgeräumt zu verlassen.
- b) Das Vereinsheim und die Umkleiden sind nach Nutzung eines Punktspieles zu fegen. Alle mitgebrachten persönlichen Gegenstände sind mit nach Hause zu nehmen.
- c) Die Kühlschränke im Vereinsheim müssen nach Veranstaltungen (z. B. Punktspiele) leer hinterlassen werden und Getränkekisten sind mit nach Hause zu nehmen.
- d) Das Vereinsheim kann für private Veranstaltungen von volljährigen Vereinsmitgliedern während der Sommersaison gemietet werden. Dies ist beim Vorstand zu beantragen. Die Mietgebühr beträgt 100 EUR.
- e) Vereinsheim und sanitärer Trakt dürfen nicht mit Tennisschuhen betreten werden.
- f) Es herrscht Rauchverbot in allen Räumen.



7. Regelungen zum Jugendschutz

- a) Als Präventivmaßnahme zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, verlangt der Verein von den Personen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in einer vergleichbaren Weise Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis. Im Regelfall sind dies alle Übungsleitenden.
- b) Der Bezug und der Konsum von alkoholischen Getränken ist für Kinder- und Jugendliche unter 16 Jahren gemäß §9 JuSchG auf der Tennisanlage verboten. Eltern haften für ihre Kinder.
- c) Arbeitseinsätze gemäß Punkt 9 dieser Platz- und Spielordnung sind für Kinder und Jugendliche nur möglich, wenn die Eltern ihr Einverständnis gegenüber dem Vorstand mit einem unterschriebenen formlosen Schreiben erklärt haben. Die nachfolgend genannte Mithilfe ist freiwillig.

Der Arbeitsumfang bei Kindern von 13 bis 15 Jahren ist auf maximal 2 Stunden am Tag beschränkt. Sie dürfen nur leichte Tätigkeiten im Rahmen der Anlagenpflege oder Reinigungsarbeiten verrichten.

Jugendliche von 15 bis 17 Jahren dürfen höchstens 5 Stunden arbeiten. Die Tätigkeit für Jugendliche ist ohne Beschränkungen möglich. Anhaltende und schwere körperliche Belastungen sowie Maschinenarbeiten sind jedoch ausgeschlossen.

8. Regelungen zum Umgang mit Cannabis

Seit dem 1. April 2024 gilt in Deutschland die Teillegalisierung von Cannabis. Gemäß §3 (1) KCanG ist der Konsum nur für Personen über 18 Jahren erlaubt. Jedoch verbietet §5 (1) KCanG den öffentlichen Konsum im Beisein von Kindern und Jugendlichen, also Personen unter 18 Jahren. Eindeutig und unmissverständlich ist §5 (2) Nr. 4 KCanG: Der Konsum von Cannabis auf öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite ist verboten.

Aus dieser Gesetzesgrundlage geht hervor, dass der Konsum von Cannabis auf der gesamten Tennisanlage und auf den angrenzenden Parkflächen strikt für alle Mitglieder und Gäste unabhängig vom Alter verboten ist. Zuwiderhandlungen werden entgegen Kap. 2 f dieser Platz- und Spielordnung gemäß §5 Vereinssatzung mit dem sofortigen Vereinsausschluss geahndet.

9. Organisation der Platzarbeiten im Frühjahr und zum Saisonabschluss

Die Termine der Platzaufbereitung im Frühjahr und der Arbeiten zu Saisonende werden vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern frühzeitig bekannt gegeben.

Sofern die Arbeiten nicht an eine Firma vergeben werden, können Mitglieder ihre Arbeitsstunden an diesen Terminen ableisten. Hierüber wird ein Nachweis geführt.

Alle Arbeiten erfolgen nach den Vorgaben eines Vorstandsmitgliedes oder dem Platzwart.

Wesentliche Aufgaben sind:

- Säuberung der Plätze und des Außenbereiches
- Entfernung des Sandbelages
- Prüfung und Instandsetzung der Linien
- Aufbringen des neuen Belages, Wässern, Einschlämmen, Walzen
- Anbringen der Netze und Tennisblenden
- Aufstellen von Bänken, Stühlen, Platzzubehör
- Reinigung des Clubhauses und des Sanitärbereiches
- Gartenarbeiten, Baum- und Heckenschnitt
- Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen

Während der Saison können Mitglieder, unter den gleichen Konditionen, Instandsetzungs-, Nachbesserungs- und Pflegearbeiten ableisten. Diese sind vorher mit dem Platzwart abzustimmen und anzumelden.



Zu den anerkannten Arbeiten nach der Sommersaison gehören:

- Abbau der Platzinstallationen und -materialien
- Winterfestmachen der Plätze
- Pflegearbeiten an Maschinen
- Abschlussreinigung des Clubhauses

Zu leistende Arbeitsstunden:

- Männliche Mitglieder (18-69 Jahre) 5 Stunden
- Männliche Mitglieder (70-75 Jahre) 3 Stunden
- Weibliche Mitglieder (18-70 Jahre) 5 Stunden

Maßgeblich für die Berechnung der Arbeitsstundenpflicht ist das Alter zum 01.01. des jeweiligen Jahres. Die Geburtsjahrgänge werden den Mitgliedern zusätzlich im Anschreiben zum Saisonstart bekannt gegeben.

Mitglieder, die älter sind als oben angegeben, haben keine Verpflichtung Arbeitsstunden zu leisten. Dies gilt auch für passive Mitglieder. Eine freiwillige Teilnahme ist jedoch möglich.

Der Vorstand des TV Letter

Seelze, 07.05.2024